

Drucksache G 05183

Die "Textliche Festsetzungen" sind Bestandteil der 5. Bebauungsplanänderung "Gewerbegebiet Schildacker", Plan-Nr. 6-17 e (Haslach), welche im Zuge der Steuerung von Bordellen in Freiburg aufgestellt wurden.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung

- 1.1 Unzulässig sind Einrichtungen wie Animierlokale, Nachtbars und vergleichbare Einrichtungen mit Striptease und Filmvorführung, Sex-Kinos, Geschäfte mit Einrichtungen zur Vorführung von Sex- und Pornofilmen, erotische Sauna- und Massagebetriebe, sonstige Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe sowie Terminwohnungen, Eros-Center und vergleichbare Dirnenunterkünfte, Einzelhandelsgeschäfte mit überwiegendem Sex- und Erotiksoriment, Swingerclubs sowie sonstige sexbezogene Vergnügungsstätten.
- 1.2 Auf dem Grundstück Wiesentalstraße 15, Flurstück-Nr. 25270/38 sind die unter Ziffer 1.1 genannten Einrichtungen zulässig. Für derartige Einrichtungen wird eine Geschossfläche von 500 m² und eine zweigeschossige Bauweise festgesetzt. Die Zahl der Zimmer wird auf maximal 12 beschränkt. Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände sind anzurechnen.

2. Hinweis

Örtliche Bauvorschriften

Nach § 74 LBO wird für das Grundstück Flurstück-Nr. 25270/38 die folgende örtliche Bauvorschrift erlassen:

Werbeanlagen mit wechselndem oder bewegtem Licht sind nicht zulässig.



Freiburg i. Br., den 04.10.2005
Bürgermeisteramt - Dezernat IV

Schmelas

(Dr. Schmelas)
Bürgermeister